

## Statuten der Grünliberalen Partei Bolligen

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 22. November 2022 in Bolligen.

### I. Name und Sitz

1. Mit dem Namen Grünliberale Partei Bolligen (hiernach: GLP Bolligen) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).
2. Die Grünliberale Partei Bolligen ist eine Sektion der Grünliberalen Partei Kanton Bern (hiernach: GLP BE).
3. Der Sitz befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

### II. Zweck

Die GLP Bolligen bezweckt

- a) den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt,
- b) die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität,
- c) den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform,
- d) die Förderung von liberalem Gedankengut, Eigenverantwortung und Eigeninitiative,
- e) die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

### III. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der GLP Bolligen steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
2. Die Mitglieder der GLP Bolligen sind gleichzeitig Mitglieder der GLP BE sowie der GLP Bern Mittelland-Nord, wenn sie dies nicht ausdrücklich anders wünschen.
3. Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlicher (digital ist zulässig) Erklärung beim Vorstand zu beantragen. Sie entsteht nach entsprechendem Entscheid des Vorstandes und Entrichtung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe einer Begründung ablehnen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich (digital ist zulässig) an das Sekretariat der GLP Bolligen erfolgen kann. Entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
  - b) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der Ausschluss wird mit der zweiten Erinnerung angekündigt.
  - c) durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand der GLP Bolligen ausgesprochen.
5. Vorstandsentscheide in Bezug auf die Mitgliedschaft können mit Einsprache an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

#### **IV. Mittel und Haftung**

1. Die Mittel der GLP Bolligen setzen sich zusammen aus den Anteilen der kantonalen Mitgliederbeiträge für die GLP Bolligen, Mandats- und Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.
2. Für die Verbindlichkeiten der GLP Bolligen haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
3. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **V. Organisation**

Die Organe der GLP Bolligen sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

#### **VI. Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Im ersten und im zweiten Kalenderhalbjahr findet je eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder der GLP Bolligen können die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen, die innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.
4. Ordentliche und ausserordentliche MV werden vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich (digital ist zulässig) unter Angabe der Traktanden einberufen.
5. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied der GLP Bolligen kann bis sieben Tage vor der MV schriftlich (digital ist zulässig)

- eingebraachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
6. Die/der Vorsitzende der MV ist die/der Präsident:in und bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.
  7. Die/der Vorsitzende ernennt die Person zur Stimmenzählung.
  8. Die/der Sekretär:in führt das Protokoll über die Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Sekretär:in zu unterzeichnen.
  9. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Themen gefasst werden.
  10. MV haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende unübertragbare Befugnisse:
    - a) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
    - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
    - c) Genehmigung des Budgets
    - d) Genehmigung von Parteizielen und -programmen auf dem Gebiet der Gemeinde Bolligen
    - e) Entlastung des Vorstands
    - f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
    - g) Beschlüsse über weitere Geschäfte
  11. An den Versammlungen haben anwesende Mitglieder und juristische Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Nichtmitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
  12. Die MV wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Das Präsidium hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
  13. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
  14. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

## **VII. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Präsident:in, der/dem Vizepräsident:in, der/dem Kassier:in, der/dem Sekretär:in und den Beisitzenden.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der/des Präsident:in, die/der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die MV. Die Amtsdauer beträgt

zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von der MV vorgenommen werden.

4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern.
5. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der vier auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
6. Die Einberufung von Vorstandssitzungen hat schriftlich (digital ist zulässig) spätestens sieben Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Traktanden Auskunft zu geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es kann auf Anfrage von den Mitgliedern eingesehen werden.
9. Der Vorstand ist für die Umsetzung des in den Statuten formulierten Zwecks des Vereins verantwortlich.
10. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
11. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der MV
  - b) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
  - c) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
  - d) Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen auf Gemeindeebene
  - e) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
  - f) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
  - g) Einsetzung und Auflösung von Arbeits- resp. Fachgruppen
  - h) Wahl der Vorsitzenden der Arbeits- resp. Fachgruppen
  - i) Freigabe, Überwachung und Abnahme von lokalen Projekten und Aufträgen
  - j) Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, Arbeitsgruppen, Mitgliedern und gegenüber der GLP BE
  - k) Erlass von Pflichtenheften für den Vorstand
  - l) Führung einer ordentlichen Buchhaltung
  - m) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks
  - n) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## VIII. Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der Grünliberalen Partei Bern Mittelland-Nord oder einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## IX. Schlussbestimmungen

Wo die Statuten der GLP Bolligen keine Regelung vorsehen, gelten sinngemäss die Statuten der GLP BE.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. November 2022 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Namens der Gründungsversammlung:

### Der Vorstand



Senta Haldimann  
Präsidentin



Joel Krüsi  
Sekretär



Christoph Ritz  
Kassier